

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/157/2017

Beschlussvorlage

TOP

Widmung des Stichweges ab der Obermendiger Straße, Flur 1, Parzelle Nr. 425/4 teilweise, Ortsgemeinde Kottenheim

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Abteilung: Abteilung 3

Datum:
14.03.2017

Aktenzeichen:
3 - 610-35 G 642

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	30.03.2017	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	05.04.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt, den Stichweg ab der „Obermendiger Straße“, Flur 1, Parzelle Nr. 425/4 teilweise, Ortsgemeinde Kottenheim, als öffentliche Straße entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz förmlich zu widmen.

Die zu widmende Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Lageplan farblich dargestellt. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Durch diese Widmung erhält die Gemeindestraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o.g. Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Ziffer 3a LStrG).

Träger der Baulast ist nach §§ 14 und 15 LStrG die Ortsgemeinde Kottenheim.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu machen

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kottenheim beabsichtigt, im Rahmen des Ausbaues der „Obermendiger Straße“ auch in dem Stichweg, Flur 1, Parzelle Nr. 425/4 teilweise, die Wasserleitung sowie die Abwasser-Hausanschlüsse zu erneuern. Nach diesen Arbeiten muss dieser Stichweg als sog. Vollausbau komplett erneuert werden. Die Straßenerneuerung erfolgt im Rahmen der Leitungserneuerungen durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk. Allerdings soll bei dieser Maßnahme auch die Rinnenbordanlage (Straßenentwässerung) einseitig erneuert werden. Die Kosten hierfür muss die Ortsgemeinde Kottenheim im Rahmen des Straßenausbaues tragen. Sie sind beitragsfähig und werden somit bei der wiederkehrenden Beitragserhebung für Verkehrsanlagen im Folgejahr umgelegt.

Der Stichweg, Flur 1 Parzelle Nr. 425/4 teilweise, der auf dem beiliegenden Lageplan farblich eingezeichnet ist, ist bislang noch nicht als „öffentliche Straße“ gewidmet. "Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516).

Um den Stichweg ab der „Obermendiger Straße“, Flur 1, Parzelle Nr. 425/4 teilweise, Ortsgemeinde Kottenheim, als öffentliche Verkehrsanlage zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat Kottenheim einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2017	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2017	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Widmung Stichstraße ab Obermendiger Straße